320,000 Thir. erheben. Liegt namlich fein anberer 3med jum Grunde, als eben ber einer transitorifchen Erleichterung, fo murbe ein Untrag, verbunden mit Benennung ber Summe, leicht über ben beabsichtigten 3med hinausgeben. Wie nun? wenn bei Musführung blefes Borfchlages fich ergeben follte, baß ber 3med ber Erleichterung nicht fo meit griffe, als bas Quan= tum, fo mußte bann die Regierung ohne Roth und ohne ben beabsichtigten 3wed bes Umendements noch mehr herabgeben; es wurde bann ber Untrag andrerfeits mit ber funftigen Befet. gebung in Wiberfpruch tommen, ober ber funftigen Gefeggebung vorgegr'ffen werben. Wenn es alfo bei ber Benennung ber Summe verbleiben follte, murbe ich bringend munichen, bag ber Berr Untragfteller feinen Untrag in eine Ermachtigung verwanbelte, und ich wurde glauben, bag bann die Regierung vollfommene Macht in Sanben bat, um bas zu erreichen, mas ber Untragfteller beabsichtigt. Es ift nicht zu leugnen, daß einige Gemerbe grabe jest aufs empfindlichfte gedruckt find und burch Beitumftande und uble Conjuncturen leiden. Diefen tranfitorifc eine Erleichterung ju gemahren, wird bie Staatsregierung gewiß felbft geneigt fein, foweit die Mittel reichen; aber es muß nicht beantragt werten, bag bie genannte Gumme gerabe aufgeben foll, und daß nicht weniger und namentlich schlechterbings Mus permenbet werden foll. Der murbe man zweitens die Summe aus bem Umenbement weglaffen, fo murbe ich Dichts bagegen haben, bag man andrerseits einen birecten Untrag fiellt, nicht blos eine Ermachtigung gibt. Benn alfo ber Untrag als Untrag fteben bleiben foll, fo mußte ich munfchen, daß die Summe aus bem Untrage megfiele, bann fann alles Uebrige barin bleiben, und die Regierung ersucht werben, alles ben Umftanden nach Mogliche, was gur Unterftugung ber gegenwartig gebruckten Gewerbe erforderlich scheint, tranfitorisch auf die beiden Sahre zu erlafffen. 3ch faffe meine Meinung in folgende Alternative gusammen. Burbe auf eine ober die andere Beife ber Untrag geanbert, ent= weber namlich, bag ber Untrag in eine Ermachtigung verwandelt, ober bag bie Summe baraus weggelaffen murbe, bann murbe ich mit Bergnugen für ben Untrag ftimmen.

Mbg. v. Thielau: Ich follte glauben, es mare bas Bunfchenswerthefte, wenn ber herr Staatsminifter in der vorhin bezeichneten Brife einen Untrag ftellte, um bann als Gutachten ber Regierung felbft zur Abstimmung zu tommen. Die Deputation hat geglaubt, daß die Fortfetung der Ermachtigung ber Staateregierung, welche berei:s in §. 71 ausgesprochen worben ift, genug, um die Erleichterung eintreten zu laffen, welche zu munfchen ift. Gegen ben Georgi'ichen Untrag werbe ich mich immer erklaren, aus ben angeführten Grunden, welche befonders ber Mbg. v. Maper bagegen erhob. Bir fonnen unmöglich beantragen, baß bie Staatsregierung nicht mehr erheben folle, als 320 000 Ehlr., wohl aber tonnen wir die Ermachtigung aussprechen, daß die Staatbregierung nach ihrem Ermeffen Erlaffe eintreten laffe bis auf bie Gunme, welche in bem Bubjet ausgeworfen worden ift. 3ch fann bie Unficht bes Ubg. Poppe nicht anerkennen, bag, meil, wenn keine Ermäßigung eintrat , 25.000 Ehlr. mehr erhoben werden wurden, als in dem Budict verlangt werden, wir vorschlag hinstellen mochte, und ich bitte ben herrn Prafidenten. II. 113.

genothigt maren, auf ben Untrag einzugehen, benn erftens ift diese Position noch nicht bewilligt und fteht alfo ber Entschluß noch frei, und zweitens wird bei ber Grundfteuer factifch mehr erhoben werben, als nach bem Bubjetanfat ausgeworfen worben Die Deputation ift nicht ber Unficht, irgend einem tranfitorifchen Erlaß bei ber Gewerbsteuer entgegen zu treten, und follte ber Berr Staatsminifter einen Untrag ftellen, fo wurde bie Deputation wenigstens in ihrer Majoritat bamit einverftanden fich erklaren konnen, mabrend ich glaube, bag bie Deputation bei ihrem Untrage verbleiben muß, wenn ber Georgi'fche Untrag ftehen bleibt.

Staatsminifter v. Befchau: 3ch wurde mir erlauben, ben Untrag bes Ubg. Georgi babin zu modificiren, und benfelben ein= guladen, ob er fich biefer Dtobification anschloffe, namlich: "Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund ber ihr burch §. 43 und 71 bes Gewerbs und Perfonalfteuergefetes vom Jahre 1834 ertheilten, burch bie gegenwartige Stanbeversammlung ju erneuernben Ermachtigung transitorische Erleichterungen in der Gewerb= und Personalfteuer, ba, mo fie nach erfolgter Eror= terung am bringenoften von ben Berhaltniffen geboten find, eintreten laffen, babei jeboch bie nach bem Bubjetanfage verfügbare Summe nicht überschreiten." Es weicht Diefer Untrag von bem bes herrn Mbg. nur barin ab, baß §. 43 mit angezogen worben ift; bies ift die g., welche ichon von bem Erlaß fpricht, ben bie Regierung ertheilen fann; - und bag ber Untrag gulegt dahin umgewandelt worden ift, daß die gechrte Rammer die bezeichnete Summe nicht überschritten wiffen wolle. Ich fuge bem hingu, daß es ber Regierung nur erwunscht fein fann, ba, wo finanzielle Werhaltniffe es geftatten, Erlaß ju gemahren, und baß diefer vorgeschlagenen Abanderung nicht etwa bie Unficht jum Grunde liegt, eine hohere Summe in bie Staatscaffe gu gieben, Die Regierung vielmehr fehr gern geneigt ift, Diese Summe für ben gedachten 3med zu verwenden, voraussetlich, bag bas Be= burfnig zu einem folchen Erlag vorhanden ift; auch bemerke ich noch, daß die Faffung, wie fie von mir gewählt worden ift, mehr ber bis jest bei ahnlichen Untragen üblichen Praris entfpricht, wie bereits vom Abg. D. v. Mayer hervorgehoben worden ift.

Mbg. Georgi (aus Mylau): Mit ber von bem Berrn Staatsminifter gegebenen Faffung eines Untrags fann ich mich einverstehen, und thue es um fo lieber, als ich von bem Serrn Staatsminister die Geneigtheit vernommen habe, meinem Untrage Folge ju geben.

(Die übrigen Deputationsmitglieder erklaren fich auf die Prafibialfrage einverftanden.)

Prafibent D. Saafe: 3ch habe an ben fonigl. Berrn Commiffar bie Frage gu ftellen : ob ich biefen Untrag als einen Untrag bes Mbg. Georgi zu betrachten habe, ober als einen Borfchlag ber hohen Staatsregierung; im lettern Falle murde er ber Unterftus gung nicht bedurfen.

Ubg. v. Thielau: Ich habe bereits barauf angetragen. bag, wenn ber Untrag ber hohen Staatsregierung angenommen wird, die Deputation fich bafur erflaren und ihn als Deputations=